



**SATZUNG
DEUTSCHE JUGENDKRAFT
BLAU-WEISS ASTERSTEIN e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Deutsche Jugendkraft BLAU-WEISS ASTERSTEIN e.V.“ ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport e.V., dessen Satzungen und Ordnungen er untersteht, sowie des Sportbundes Rheinland e.V. Die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden kann durch Beschluss des Vorstandes ermöglicht werden. Sitz des Vereins ist Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Koblenz eingetragen.

Gründungsjahr ist der 01.02.1958

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen des Amateursports, die Verleihung der DJK-Treuenadeln mit Urkunde und der Ehrenmitgliedschaft.
- Die Förderung von Sportgeist und Kameradschaft.
- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist endgültig.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21–79 BGB.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge, im Bedarfsfall einen außerordentlichen Beitrag und Erhebung einer Aufnahmegebühr, fest.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Verein durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig. Er kann nur durch ein an die Vereinsgeschäftsführung (1. Vorsitzender oder Geschäftsführer) gerichtetes Schreiben erklärt werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wenn das Mitglied sich mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen besonders unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Beschwerderecht

Gegen einen Beschluss nach § 5 Abs. 3 steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ehrenrat innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung ihm gegenüber offen. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsführung. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 7 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.

Die Abteilungen können sich zur Regelung des internen Sportbetriebes eigene Abteilungsordnungen geben, die nicht im Widerspruch zu diesen Satzungen stehen dürfen und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Ein Aufnahme- oder Sonderbeitrag kann nur für die Zwecke dieser Abteilung verwendet werden.

Durch die Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie an den Veranstaltungen der Abteilungen sowie des Vereins teilzunehmen.

Besteht in einer Abteilung eine zusätzliche Abteilungsbeitragspflicht, so kann ein Mitglied an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb sowie an den Veranstaltungen dieser Abteilung nur teilnehmen, wenn es dieser Beitragspflicht nachkommt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

der erweiterte Vorstand,

der Ehrenrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn

- a) der erweiterte Vorstand dies beschließt, oder
- b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt seitens des Vorstandes durch gesonderte Einladung in Textform an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Sendedatum der Einladung. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Wahl des Protokollführers
- c) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Bestätigung des Vereinsjugendleiters,
- h) Wahl des Ehrenrates,
- i) Wahl der Kassenprüfer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt - vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins eingegangen sind. Diese Anträge sind den Mitgliedern noch über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt nur dann geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister,
- dem 2.Schatzmeister,
- dem sportlichen Leiter,
- dem Jugendleiter
- und Beisitzern

Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu geben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Abteilungsleiter
- c) dem Pressewart

- d) dem Kampf- und Schiedsrichterwart
- e) dem geistlichen Beirat.

Dem erweiterten Vorstand obliegen die Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Verein ausgeübten Sportarten zusammenhängen.

Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für

- a) die Bewilligung von größeren Ausgaben,
- b) alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen besonders berührt werden.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins wählt einen Jugendleiter. Der Jugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wahl und Tätigkeit eines Jugendausschusses, der die Interessen der Vereinsjugend im sportlichen und außersportlichen Bereich mitvertreten soll, regelt die Jugendordnung, die von dem erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Die Entscheidungen des Ehrenrates, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen sind, sind maßgebend. Der Ehrenrat muss seine Entscheidung mit mindestens zwei gleichen Stimmen treffen.

§ 15 Wählbarkeit, Wahlperioden

Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§16 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Soweit weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Kath. Pfarrei „Maria Himmelfahrt“, Koblenz-Asterstein, oder Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Verein ist Koblenz.